



Landwirtschaftsmesse Ostfriesland

ANMELDEFORMULAR Stand innen

Landwirtschaftsmesse Ostfriesland (Aurich) 2. bis 4. März 2027

Öffnungszeiten: täglich 13.00 - 21.30 Uhr

ANMELDUNG ALS AUSSTELLER:

Firmenname: _____
(für die Teilnehmerliste)

Kontaktperson: _____ Herr/Frau

Adresse: _____

PLZ/Ort: _____
(für die Teilnehmerliste)

Telefon: _____

E-mail Firma: _____

E-mail Kontaktperson: _____

Branchenbeschreibung: _____
(für die Teilnehmerliste)

Rechnungsname: _____
(wenn anders)

Rechnungsadresse: _____

Rechnung PLZ/Ort: _____

Rechnung E-Mail: _____

USt-Id-Nr.: _____

Firmenname auf der Frontleiste: _____

Die obligatorischen Mediakosten sind €175,-*

* - Kundenkarten mit logo (ab 500 st.)
- Logo auf der Website der Messe
- Logo im digitales Messejournal

- Werbung in Sozialen Medien
- Weiter leiten Teilnahme an der Presse

☐ Eigener Standbau Nur Bodenfläche p/m²

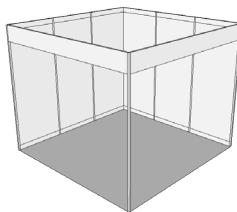
- ☐ 3 x 4 = € 117,-
- ☐ 3 x 5 = € 117,-
- ☐ 4 x 4 = € 117,-
- ☐ 4 x 5 = € 117,-
- ☐ 4 x 6 = € 117,-
- ☐ 4 x 7 = € 117,-

- ☐ 3 x 6 = € 117,-
- ☐ 3 x 7 = € 117,-
- ☐ 4 x 8 = € 110,-
- ☐ 6 x 8 = € 95,-
- ☐ 8 x 8 = € 90
- ☐ Größer € 90,-

Wir bevorzugen:

- ☐ Reihenstand
- ☐ Eckstand
- ☐ Kopfstand

(kein Aufpreis)
(Aufpreis 5 % der Standmiete)
(Aufpreis 10 % der Standmiete)



☐ MESSEANGEBOT

5 x 3 m = 15 m² Reihenstand einschließlich:

- Standbau
- Beleuchtung
- Strom 3 KW
- Teppichboden
- Theke
- Tisch mit 4 Stühlen
- 4 Ausstellerausweise

Pauschalpreis: € 2.795,-

☐ Kompletter Standbau ist Bodenfläche (siehe oben) inkl. € 59,- pro m² extra inklusive Standsystem, Teppichboden, Beleuchtung und Frontleiste

Gewünschte Standgröße:
_____ x _____ meter = _____ m²

_____ **Mitaussteller**, für jeden Mitaussteller werden € 450,- berechnet (siehe Anhang)

LEISTUNGEN (andere Wünsche? Rufen Sie oder mailen Sie für die Möglichkeiten)

- ☐ _____ Strom 3 KW € 175,-
- ☐ _____ Starkstromanschluss 32 A / 9 kW € 212,-
- ☐ _____ Starkstromanschluss 32 A / 15 kW € 291,-
- ☐ _____ Starkstromanschluss 63 A / 40 kW € 351,-
- ☐ _____ Starkstromanschluss 125 A € 455,-
- ☐ _____ Stromverteiler € 150,-
- ☐ _____ Wasser (Anschluss) € 190,-
- ☐ _____ Wasser (Anschluss und Abfluss) € 265,-
- ☐ _____ Aufstellen von Maschinen & Fahrzeugen beim Eingang, € 250,-
nur in Verbindung mit einem Messestand

- ☐ _____ Teppichboden (m²) € 7,-
- ☐ _____ Abschießbarer Abstellraum (1x1 m) € 180,-
- ☐ _____ Tisch(e) und 4 Stühle € 125,-
- ☐ _____ Stehtisch(e) und 3 Barhocker € 135,-
- ☐ _____ Theke(n) € 85,-
- ☐ _____ Broschürenständer € 75,-
- ☐ _____ Barhocker € 32,-
- ☐ _____ Stehtisch(e) € 53,-

Laden Sie Ihre Geschäftspartner kostenlos ein

Mit der Einladungskarte bekommen Ihre Geschäftspartner kostenlosen Eintritt zur Messe. Die Einladungskarten werden paarweise zugesandt.

☐ Bitte senden Sie uns _____ Einladungskartenpaare (Wert € 25,-)

Kostenlose Ausstellerausweise:

bis 25 m² 2 Ausweise - ab 25 m² 3 Ausweise - ab 50 m² 4 Ausweise - ab 100 m² 6 Ausweise.

☐ Bitte senden Sie uns _____ Ausstellerausweise á € 10,- zu.

E-TICKET SYSTEM: Einladungskarten können auch digital verschickt werden über einen spezifischen Link. Einladungskarten werden danach nicht belastet.

Name: _____

Unterschrift: _____

Datum: _____

Dieses Formular vollständig ausgefüllt und unterschrieben schicken an: CNO-Expo, Reintsweg 1B, NL-7468 RT Enter, info@cno-expo.de.

Oben genannte Preise sind exkl. MwSt (19%). Der Gesamtbetrag ist innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungserhalt zu zahlen. Der/die Unterzeichnende erklärt sich mit den Teilnahmebedingungen der Landwirtschaftsmesse Ost Friesland (siehe Anhang zu diesem Anmeldeformular) einverstanden. Ein unvollständig ausgefülltes und nicht unterschriebenes Anmeldeformular wird nicht berücksichtigt!



Landwirtschaftsmesse Ostfriesland

FORMULAR Mitaussteller

Landwirtschaftsmesse Ostfriesland (Aurich) 2. bis 4. März 2027

Öffnungszeiten: täglich 13.00 - 21.30 Uhr

MITAUSSTELLER 1 à € 450,- (Abrechnung läuft über Hauptaussteller)

Firmenname: _____ Kontaktperson: _____ Herr/Frau

Adresse: _____ PLZ / Ort: _____

Telefon: _____ E-Mail: _____

Branchenbeschreibung: _____ E-Mail: _____

MITAUSSTELLER 2 à € 450,- (Abrechnung läuft über Hauptaussteller)

Firmenname: _____ Kontaktperson: _____ Herr/Frau

Adresse: _____ PLZ / Ort: _____

Telefon: _____ E-Mail: _____

Branchenbeschreibung: _____ E-Mail: _____

TEILNAHMEBEDINGUNGEN



Landwirtschaftsmesse Ostfriesland (Aurich) 2027

Die Bedingungen zur Teilnahme an der Landwirtschaftsmesse Ostfriesland 2027 sind in diesen Teilnahmebedingungen sowie in der Allgemeinen Ordnung zur Teilnahme an organisierten Messen, Ausstellungen und Veranstaltungen (im Folgenden "die Allgemeine Ordnung" genannt) festgelegt.

ORGANISATION

Die Messe wird von CNO-Expo GmbH
(im Folgenden "der Veranstalter" genannt) veranstaltet.

CNO-Expo GmbH
Herr Johan Wolters
Buterlandstrasse 89
48599 Gronau
+31 (0)85-773 10 85
info@cno-expo.de

ORT

Die Landwirtschaftsmesse Ostfriesland 2027 wird am
Dienstag den 2., Mittwoch, den 3., und Donnerstag,
den 4. März 2027 veranstaltet.

Am Stadion 18
26607 Aurich

ÖFFNUNGSZEITEN

Öffnungszeiten der Landwirtschaftsmesse Ostfriesland 2027 für Besucher:

Dienstag, 2. März	13.00 - 21.30 Uhr
Mittwoch, 3. März	13.00 - 21.30 Uhr
Donnerstag, 4. März	13.00 - 21.30 Uhr

AUFBAUZEITEN

Samstag, 27. Februar	08:00 - 17:00 Uhr
Montag, 1. März	08:00 - 17:00 Uhr
Dienstag, 2. März	08:00 - 10:00 Uhr

ABBAUZEITEN

Donnerstag, 4. März	21:30 - 23:30 Uhr
Freitag, 5. März	08:00 - 13:00 Uhr

EINTRITTSPREISE

Erwachsene: € 12,50

Auf Vorlage einer Einladungskarte können Sie die Messe kostenlos besuchen. Fragen Sie Ihren Lieferanten deshalb nach diesen Karten! Bitte beachten Sie, dass die Karten mit Ihren Adressangaben und einem Firmenstempel der Firma, von der Sie die Einladung bekommen haben, versehen sein müssen.

TEILNAHMEBEDINGUNGEN

Versicherung / Haftung

Jede Art von Versicherung gegen welches Risiko auch immer ist nicht im Preis enthalten. Sie müssen selbst dafür sorgen, indem Sie eine Transport-/Aufenthaltsversicherung abschließen. Sie haften selbst für Schäden jeder Art, die durch Handlungen oder Unterlassungen von Ihnen selbst oder von Mitarbeitern, Personen, die in irgendeiner Weise für Sie oder in Ihrem Auftrag Arbeiten ausführen, und Inhabern von Teilnehmerkarten und/oder Dauereintrittskarten, die von Ihnen übergeben worden sind, verursacht werden. Sie haften ebenfalls für Ihre Einsendungen, Ihre Standfläche und die exportierten Güter.

STORNIERUNG

Im Falle von Stornierung von 4 Monaten bis zu 1 Monat vor Anfang der Messe sind 50% der gesamten Standmiete CNO Expo GmbH zu zahlen. Die Standmiete ist zu 100% zu zahlen, wenn Sie nicht auf der vorgenannten Messe anwesend sind oder den Vertrag nach dem 2. Februar 2027 stornieren.

Stornierungen können nur per Einschreiben erfolgen! Alle gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, die anlässlich eines Zahlungsverzuges entstehen, gehen auf Rechnung des Unterzeichneten. Alle Lieferungen erfolgen gemäß den festgelegten Lieferbedingungen.

Sollte die Lieferung Ihres Standes und/oder der Einrichtung Ihren Wünschen nicht entsprechen, so ist solches rechtzeitig während der Messe zu melden. Eine Meldung, die erst nach der Messe eingeht, wird nicht bearbeitet.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN



ALGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN CNO-Expo BV Gedeponeerd bij de Kamer van Koophandel te Enschede.

Hinterlegt bei der Handelskammer in Enschede. CNO-Expo BV hat ihren Sitz und ihr Büro in Enter, Reintsweg 1B.

Veranstaltungen: die von oder in Zusammenarbeit mit CNO-Expo organisierten Messen, Ausstellungen und/oder Veranstaltungen. Vertragspartner: die Person, die einen Vertrag mit CNO-Expo abschließt oder abgeschlossen hat.

Mietbetrag: der Betrag, den der Vertragspartner CNO-Expo als Gegenleistung für die von CNO-Expo zur Verfügung gestellte Standfläche schuldet.

Standfläche: die Anzahl der Quadratmeter, die an den Vertragspartner vermietet werden.

ARTIKEL I ANWENDBARKEIT

Diese Bedingungen gelten für alle Angebote und Verträge von CNO-Expo BV mit Sitz in Enter, im Folgenden als Nutzer bezeichnet. Die Angebote und/oder Verträge beziehen sich auf von oder in Zusammenarbeit mit CNO-Expo organisierte Messen, Ausstellungen und/oder Veranstaltungen, die nachfolgend als Veranstaltungen bezeichnet werden. Abweichende Bedingungen sind nur Teil des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages, wenn und soweit beide Parteien dies ausdrücklich schriftlich vereinbart haben. Die vorbehaltlose Annahme und Beibehaltung eines Angebots oder einer Auftragsbestätigung durch den Vertragspartner, auf die diese Bedingungen verweisen, gilt als Zustimmung zur Anwendung derselben. Das eventuelle Nichtzutreffen einer (Teil-)Bestimmung der allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt nicht die Anwendbarkeit der übrigen Bestimmungen.

ARTIKEL II ANGEBOTE/PREISE

1. Alle Angebote, Kostenvoranschläge, Preislisten, Lieferzeiten usw. von CNO-Expo sind unverbindlich, es sei denn, die vom Nutzer zu erbringenden Leistungen sind in einer vollständigen Beschreibung festgelegt, gegebenenfalls begleitet von einer oder mehreren Zeichnungen. Die zuletzt genannte Beschreibung/Zeichnung(en) muss gleichzeitig mit den zuerst genannten Dokumenten erstellt und diesen beigelegt worden sein. Dann ist die Beschreibung/Zeichnung für beide Parteien bindend. Alle Kostenvoranschläge/Angbote sind unverbindlich, es sei denn, sie enthalten eine Annahmefrist. Wenn ein Angebot/eine Offerte ein unverbindliches Angebot enthält und dieses vom Vertragspartner angenommen wird, hat der Nutzer das Recht, das Angebot innerhalb von zwei Tagen nach Erhalt der Annahme zu widerrufen.
- 2.A. Wenn zwischen dem Datum des Vertragsschlusses und der Lieferung die Selbstkosten der zur Verfügung gestellten Sachen/verwendeten Materialien steigen und/oder die Regierung und/oder Berufsverbände Änderungen an Löhnen, Arbeitsbedingungen oder sozialen Bestimmungen vornehmen, ist der Nutzer berechtigt, diese Erhöhungen dem Vertragspartner in Rechnung zu stellen. Sollte zwischen den vorgenannten Daten eine neue Preisliste vom Nutzer und/oder den Lieferanten veröffentlicht und in Kraft treten, ist der Nutzer berechtigt, die darin genannten Preise dem Vertragspartner in Rechnung zu stellen oder die Bestimmungen des vorhergehenden Satzes anzuwenden.
- 2.B. Wenn der Vertragspartner eine natürliche Person ist, die nicht in Ausübung eines Berufs oder Gewerbes handelt, gilt, dass Preiserhöhungen 3 Monate nach ihrem Zustandekommen gemäß dem oben Gesagten weitergegeben/in Rechnung gestellt werden dürfen. Bei Preiserhöhungen in kürzerer Zeit ist der Vertragspartner berechtigt, den Vertrag aufzulösen.

ARTIKEL III VERPFLICHTUNGEN DER PARTEIEN

1. **Daten und Ort der Veranstaltungen:**
 - 1.1. CNO-Expo behält sich jederzeit das Recht vor, aufgrund besonderer Umstände die festgelegten Daten, Zeiten und den Ort der Veranstaltung zu ändern und/oder die Veranstaltung nicht stattfinden zu lassen.
 - 1.2 In keinem dieser Fälle kann der Vertragspartner, unabhängig von der Phase der Teilnahme, Anspruch auf Schadenersatz in welcher Form auch immer oder aus welchem Grund auch immer erlitten, geltend machen.
 - 1.3. Änderungen von Datum, Zeit oder Ort berechtigen den Vertragspartner nicht dazu, die Anmeldung ganz oder teilweise zu stornieren.
 - 1.4. Entscheidet CNO-Expo, dass die Veranstaltung nicht stattfinden wird, verfallen alle Anmeldungen und bereits erteilten Zuweisungen. Die Rückerstattung der bereits bezahlten Standmiete erfolgt innerhalb von dreißig Tagen nach dieser Entscheidung. CNO-Expo ist in einem solchen Fall nicht zu irgendeiner Form von Zins-, Kosten- oder sonstigen Entschädigungen verpflichtet.

2. Annahme des Vertragspartners als Teilnehmer:

- 2.1. Die Anmeldung zur Teilnahme an einer Veranstaltung kann nur durch Ausfüllen und Unterzeichnen eines vom Nutzer zur Verfügung gestellten Vertragsformulars in zweifacher Ausfertigung durch den Vertragspartner erfolgen.
- 2.2. CNO-Expo behält sich das Recht vor, einen Teilnehmierantrag abzulehnen, wenn dies im Interesse anderer Teilnehmer und/oder des Nutzers und/oder der Veranstaltung selbst erforderlich ist, dies liegt im Ermessen des Nutzers.
- 2.3. Standflächen werden ausschließlich für die gesamte Dauer einer Veranstaltung vermietet.

3. Art der Teilnahme:

- 3.1. An der Veranstaltung können sowohl natürliche als auch

juristische Personen teilnehmen, die von CNO-Expo zur Teilnahme zugelassen werden.

- 3.2. Es dürfen nur die Artikel geführt werden, die im Teilnahmevertrag angegeben sind. Der Nutzer ist berechtigt, Artikel, die diese Anforderung nicht erfüllen, auf Kosten des betreffenden Vertragspartners entfernen zu lassen. Sofern vom Nutzer nicht schriftlich anders bestimmt, dürfen keine Dumping- und/oder wiederaufgebauten Waren ausgestellt/angeboten werden.
- 3.3. Der Nutzer verteilt die verfügbaren Flächen unter den Teilnehmern/Vertragspartnern. Der Nutzer behält sich das Recht vor, die Einteilung jederzeit aus organisatorischen Gründen zu ändern.
- 3.4. Es ist nicht gestattet, Getränke und Speisen jeglicher Art (durch Dritte) in den Veranstaltungsbereich zu bringen oder bringen zu lassen, um sie vor Ort zu verzehren und/oder zu verkaufen, zu bewerben und/oder zur Kundenwerbung zu verwenden, es sei denn, dies wurde nach Rücksprache mit und schriftlicher Genehmigung des Nutzers gestattet.
- 3.5. Dem Vertragspartner ist es nicht gestattet, Aktivitäten zu entfalten, die nach Ansicht des Nutzers dem Ansehen der Veranstaltung, an der der Vertragspartner teilnimmt, schaden könnten.
- 3.6. Ohne schriftliche Genehmigung des Nutzers ist es dem Vertragspartner untersagt, während der Veranstaltung Lotterien und/oder Gewinnspiele zu veranstalten.
- 3.7. Der Vertragspartner kann keine exklusiven Rechte in Bezug auf die von ihm ausgestellten Waren geltend machen, es sei denn, die Exklusivität wurde vom Nutzer schriftlich bestätigt.

4 Grenzen der gemieteten Standfläche:

- 4.1. Die Tiefe und Breite der gemieteten Bodenfläche werden vom Nutzer angegeben. Der Standbau einschließlich der Wände muss innerhalb dieser Maße bleiben.
- 4.2. Standbau und Einrichtung dürfen eine Höhe von 2,75 m nicht überschreiten. Abweichungen hiervon sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Nutzers zulässig. Gegebenenfalls kann der Nutzer eine Anpassung des Standes des Vertragspartners anordnen. Die Nichteinhaltung einer solchen Anordnung durch den Vertragspartner führt zu den in Artikel IV beschriebenen Konsequenzen.
- 4.3. Für die Anbringung von Decken oder anderen Abdeckungen ist eine vorherige Genehmigung des Nutzers erforderlich. Es muss sichergestellt werden, dass alle Decken genau an die Decken des angrenzenden Standes anschließen.

5. Einrichtung der Stände:

- 5.1. Dem Vertragspartner wird während einer vom Nutzer für die Veranstaltung bestimmten Zeit Gelegenheit gegeben, die von ihm gemietete Fläche einzurichten.
- 5.2. Der Nutzer bestimmt, wann Anlieferungen und Einrichtungstätigkeiten spätestens beendet sein müssen.
- 5.3. Während der Veranstaltung dürfen keine Verpackungen oder Transportmaterialien an für das Publikum zugänglichen Stellen vorhanden sein.
- 5.4. Das Bedienen oder Bedienenlassen eines Gabelstaplers/Hebebühne/innerbetrieblicher Transport ist vollständig auf eigenes Risiko.
- 5.5. Verwendete Materialien müssen den Brandschutzvorschriften entsprechen. Werden brennbare Materialien wie Flachstuch, Jute usw. verwendet, müssen diese brandhemmend imprägniert sein. Alle Wände und Decken müssen zur Zufriedenheit des Nutzers fertiggestellt sein.
- 5.6. Wenn Erde, Sand oder andere Feuchtigkeitsspeichernde/-haltende Materialien in Standardkleidung verwendet werden, muss der Boden ausreichend gegen das Eindringen von Feuchtigkeit geschützt werden.
- 5.7. Es ist nicht gestattet, sowohl außerhalb als auch innerhalb der Gebäude des Nutzers, unabhängig von der Art und Weise, Material jeglicher Art anzubringen oder anbringen zu lassen.

6. Technische Einrichtungen an Ständen:

- 6.1. Innerhalb der gemieteten Fläche können Arbeiten zur Installation von Zu- und Ableitungen für Strom, Wasser und Telefon durchgeführt werden.
- 6.2. Die Arbeiten müssen auf Kosten des Vertragspartners von anerkannten Installateuren gemäß den Vorschriften der Versorgungsunternehmen durchgeführt werden.
- 6.3. Der Nutzer übernimmt gegenüber dem Vertragspartner keine Haftung hinsichtlich der Bereitstellung von Strom, Gas und Wasser.
- 6.4. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Vorschriften der Lieferunternehmen bezüglich der Nutzung von Strom, Gas und Wasser einzuhalten. Ein Verstoß führt zur Abschaltung, ohne dass der Vertragspartner Anspruch auf Schadenersatz geltend machen kann.
- 6.5. Anschlusskästen, Gruben und Schienen für Stromversorgungen sowie Anschlussgruben und Wasserhähne für Wasseranschlüsse müssen jederzeit zugänglich sein. Dasselbe gilt auch für Feuerhydranten, Feuerlöschschläuche und Türen. Diese müssen außerdem vom Gehweg aus deutlich sichtbar sein. Der Vertragspartner ist jederzeit verpflichtet, Vorschriften oder Anweisungen der örtlichen Feuerwehr unverzüglich zu befolgen oder umzusetzen.

7. Nutzung der Standfläche:

- 7.1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die gemietete Fläche während der gesamten Zeit, in der die Veranstaltung für die Öffentlichkeit zugänglich ist, mit Artikeln und Bedienungspersonal in angemessener Weise zu besetzen, die dem Charakter der Veranstaltung entspricht, alles zur Beurteilung des Nutzers. Erfüllt der Vertragspartner diese Bedingungen nicht, ist der Nutzer berechtigt, die Einrichtungsgegenstände des Vertragspartners zu

entfernen. Der Vertragspartner haftet in diesem Fall für die Kosten, die dem Nutzer für die Neueinrichtung der Standfläche entstehen.

- 7.2. Der Direktor, das Personal oder die Bevollmächtigten des Nutzers haben jederzeit Zugang zu der vom Vertragspartner gemieteten Fläche.
- 7.3. Ausstellungsgegenstände müssen so ausgestellt werden, dass der freie Blick durch die Ausstellungsfläche und auf die umliegenden Stände nicht behindert wird. Dies liegt im Ermessen des Nutzers. Während der Öffnungszeiten dürfen Ausstellungsgegenstände nicht bedeckt sein. Der Nutzer hat das Recht, vorhandene Abdeckungen zu entfernen, ohne gegenüber dem Vertragspartner haftbar zu sein.
- 7.4. Es ist dem Vertragspartner ausdrücklich untersagt, die von ihm gemietete Fläche ganz oder teilweise an Dritte zu untervermieten oder diese ganz oder teilweise Dritten zur Nutzung zu überlassen oder diese Fläche mit der anderer Teilnehmer zu tauschen.
- 7.5. Es ist dem Vertragspartner nicht gestattet, Maschinen, Geräte und/oder Produkte auszustellen, für die der Hersteller oder der anerkannte Importeur keine Genehmigung erteilt hat.

8. Räumung des Standes:

- 8.1. De wederpartij is verplicht na sluiting van het evenement gedurende een door de gebruiker te bepalen termijn de door hem gehuurde ruimte te ontruimen en voor afvoer van goederen en materialen zorg te dragen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, nach Schließung der Veranstaltung innerhalb einer vom Nutzer bestimmten Frist die von ihm gemietete Fläche zu räumen und für den Abtransport der Waren und Materialien zu sorgen.
- 8.2. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die von ihm gemietete Standfläche nach Gebrauch in dem Zustand zu hinterlassen, in dem sie ihm vom Nutzer zur Verfügung gestellt wurde.
- 8.3. Hält sich der Vertragspartner nicht an diese Verpflichtungen, ist CNO-Expo berechtigt, die vom Vertragspartner gemietete Fläche auf dessen Kosten in den ursprünglichen Zustand zurückzusetzen, auf eine Weise, die der Nutzer bestimmt.
- 8.4. Wird der Stand des Vertragspartners vor dem Ende der Veranstaltung geräumt, wird eine Strafe von 700,- Euro erhoben. Dies schließt gegebenenfalls eine Entschädigung für direkte und indirekte Schäden nicht ein.

9. Geräumte Stände:

- 9.1. Wird die gemietete Fläche nicht oder nicht rechtzeitig geräumt, ist der Nutzer ausschließlich durch den Ablauf der Frist und ohne dass eine Mahnung oder Inverzugsetzung erforderlich ist, berechtigt, auf Kosten des Vertragspartners die Fläche räumen und einlagern zu lassen sowie die Fläche in den Zustand zurückzusetzen, in dem sie dem Vertragspartner zur Verfügung gestellt wurde.
- 9.2. In solchen Fällen kann der Teilnehmer keinerlei Anspruch auf Schadenersatz in welcher Form auch immer oder aus welchem Grund auch immer geltend machen.

10. Katalog:

- 10.1. Wird ein offizieller Katalog herausgegeben, hat der Vertragspartner das Recht, seine Teilnahme darin zu vermerken. Der Katalog wird nach den Angaben erstellt, die der Vertragspartner im Anmeldeformular angegeben hat.
- 10.2. Der Nutzer bestimmt die Art und Weise der Redaktion der Einträge und behält sich außerdem das Recht vor, gegebenenfalls die Angaben des Vertragspartners zu kürzen.
- 10.3. Der Nutzer haftet nicht für eventuelle Ungenauigkeiten, Fehler oder Ausschlüssen, die im Katalog vorkommen. Sie übernimmt auch keine Haftung gegenüber Dritten wegen der Aufnahme falscher Angaben des Vertragspartners.

11. Teilnehmer- und Beziehungskarten:

- 11.1. Der Vertragspartner erhält für sich und seine festen Mitarbeiter kostenlose Teilnehmerkarten, die nicht übertragbar sind und auf Namen ausgestellt werden. Diese Karten sind streng persönlich und dienen als Ausweis und Zugangsnachweis zur Veranstaltung, sowohl während der für die Öffentlichkeit zugänglichen Zeiträume als auch während der Zeiten, die für den Aufbau und Abbau der Stände zur Verfügung stehen.
- 11.2. Die Anzahl der kostenlosen Teilnehmerkarten hängt von der Größe der gemieteten Standfläche ab, mit einem Minimum von 2 und einem Maximum von 10 Stück. Diese Karten werden nur einmal ausgeben und bei Verlust, Diebstahl usw. nicht ersetzt. Zusätzliche Teilnehmerkarten können beim Nutzer zu einem von ihm festgelegten Preis angefordert werden.
- 11.3. CNO-Expo ist jederzeit berechtigt, ohne Angabe von Gründen dem Personal des Vertragspartners den Zugang zum Gelände und zu den Gebäuden zu verweigern.

12. Notfälle

- 12.1. Standinhaber können in Notfällen vor, während oder nach der Messe in keiner Weise Kosten geltend machen.

ARTIKEL IV ANWENDUNG / VERWENDUNG VON WASSER

1. Die temporäre Trinkwasserversorgung ist ein integraler Bestandteil des Managementplans gemäß dem Gesetz "vorübergehende Regelung zur Legionellenprävention", jeder muss sich an die in diesem Reglement festgelegten Bestimmungen halten (bei Strafe des Ausschlusses von der Messe).
2. Jeder, der Wasser in irgendeiner Weise verwendet und/oder anwendet, darf dies nur über einen Anschluss beziehen, der beim Hausinstallateur von CNO-Expo BV beantragt wurde.
3. Aus gesundheitlichen Gründen ist es strengstens verboten, Wasser aus anderen Zapfstellen der festen Installation in den

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN



Gebäuden zu entnehmen (wie z. B. die Feuerwehrschräume und in den Toiletten).

- Ein Anschluss wird erst realisiert, nachdem ein vollständig ausgefülltes Anmeldeformular per E-Mail, Fax oder Post an CNO-Expo BV gesendet wurde.
- Anschlüsse für Kchenzeilen, Kaffeemaschinen usw. stellen im Zusammenhang mit der Verbreitung von Legionellen keine Gefahr dar und bedrfen keiner weiteren Manahmen.
- Stehende Wasserkonstruktionen (Teiche usw.), in die keine Aerosol bildenden Gerate eingebaut sind, stellen im Zusammenhang mit der Verbreitung von Legionellen keine Gefahr dar.
- Die Verwendung von Geraten, die Wasser vernebeln knnen (Aerosolbildung) (und somit potenziell Legionellen verbreiten knnen), wie Fontanen, Sprinkler, Duschen, Whirlpools, Luftbefeuchter, Vernebler usw., ist jederzeit verboten.
- Gerate oder Folgeinstallationen von Benutzern, die an das Wassernetz angeschlossen sind, mssen die folgenden Anforderungen erfllen:
 - Verwendete Materialien mssen mit einem KIWA-Gtesiegel oder einem KIWA-Zertifikat versehen sein.
 - Die Gerate drfen keine Gefahr fr das Trinkwassernetz darstellen und mssen den Anforderungen der AWM und den darauf basierenden VEVIN-Arbeitsblttern entsprechen. Der Anschluss der Gerate muss ausreichend gesichert sein.
- Der Aussteller ist jederzeit vollstndig verantwortlich fr eventuelle Schden und/oder Folgeschden, die sich aus der Verwendung der Wasserinstallation ergeben.
- Der Aussteller muss jederzeit vollstndig an Kontrollen durch CNO-Expo BV, den Installateur und/oder die kontrollierenden Behrden mitwirken. Die Kosten fr notwendige Untersuchungen und/oder Probenahmen gehen zu Lasten des Ausstellers.
- Die Messeorganisation CNO-Expo BV ist im Zweifelsfall oder bei Verstoen jederzeit berechtigt, dem Aussteller zu untersagen, die verwendete Konstruktion auszustellen (ohne Anspruch auf Rckterstattung in irgendeiner Form).
- Alle verwendeten Materialien bleiben Eigentum des Installateurs.
- CNO-Expo BV bernimmt keine Verantwortung oder Haftung fr jegliche Folgeschden (einschlielich physischer Folgen), die durch unvorhersehbare Vernderungen der Qualitt des gelieferten Wassers sowie durch Qualittsvernderungen entstehen, die durch die Verwendung des gelieferten Wassers verursacht werden.
- CNO-Expo BV behlt sich jederzeit das Recht vor, diese Vereinbarung nicht auszufhren. In keiner Weise kann CNO-Expo BV fr Folgeschden, die aus der Nichterfllung dieser Vereinbarung entstehen, haftbar gemacht werden

ARTIKEL V ZAHUNG

- Die Zahlung fr die zur Verfugung gestellte Standflche muss gemd den in der Teilnahmevereinbarung genannten Zahlungsbedingungen erfolgen. Wenn die Teilnahmevereinbarung innerhalb eines Zeitraums von 14 Tagen vor dem Beginn der Veranstaltung zustande kommt, muss die gesamte Standmiete und alle bis zu diesem Zeitpunkt flligen Kosten bezahlt werden, bevor mit dem Aufbau des Standes begonnen werden kann. Alle anderen aus der Teilnahme resultierenden Kosten mssen spätestens vor Beginn der Veranstaltung beglichen werden. Alle zusdtzlichen Mietkosten und Kosten fr whrend der Veranstaltung fr die andere Vertragspartei erbrachte Leistungen mssen auf der Veranstaltung bar bezahlt oder unmittelbar nach Erhalt der entsprechenden Rechnung beglichen werden. Wenn eine Rechnung im oben genannten Sinne nicht umgehend vollstndig bezahlt wird:
 - wird ab diesem Zeitpunkt eine Kreditbeschrnkungsgebrhr in Hhe von 2% auf die andere Vertragspartei erhoben, ohne dass eine weitere Mahnung erforderlich ist.
 - wird die andere Vertragspartei an den Veranstalter Zinsen in Hhe des gesetzlichen Zinssatzes gemd Art. 6: 119/120 BW, zuzglich 4%, schulden, ohne dass eine Mahnung erforderlich ist. Teile eines Monats werden dabei als volle Monate betrachtet.
 - werden die Kosten im Zusammenhang mit genannten und auergerichtlichen Inkasso- und/oder Vollstreckungsmanahmen von der anderen Vertragspartei getragen. Letztere schuldet hierfr mindestens die Inkassogebrhren der niederlndischen Anwaltskammer, wie sie zum Zeitpunkt des Verzugs gelten. Nach Wahl des Veranstalters kann in den oben genannten oder hnlichen Umstnden, ohne weitere Mahnung oder gerichtliche Intervention, die Vereinbarung ganz oder teilweise aufgelst werden, eventuell kombiniert mit einer Schadensersatzforderung. Wenn die andere Vertragspartei ihre Zahlungsverpflichtungen nicht rechtzeitig erfllt, ist der Veranstalter berechtigt, die Erfllung seiner Verpflichtungen gegenber der anderen Vertragspartei auszusetzen, bis die Zahlung erfolgt ist oder eine angemessene Sicherheit dafur geleistet wurde. Dies gilt bereits vor dem Zeitpunkt des Verzugs, wenn der Veranstalter begrndeten Verdacht hat, dass Zweifel an der Kreditwrdigkeit der anderen Vertragspartei bestehen. In diesem Fall behlt sich der Veranstalter das Recht vor, die Standflche ohne weitere Ankndigung oder Schadensersatzverpflichtung anderweitig zu vermieten und/oder der anderen Vertragspartei einen anderen Standplatz zuzuweisen.
- Zahlungen der anderen Vertragspartei werden stets zur Begleichung aller geschuldeten Zinsen und Kosten und anschliend der lttesten flligen Rechnungen verwendet, selbst wenn die andere Vertragspartei angibt, dass die Zahlung sich auf eine sptere Rechnung bezieht.

ARTIKEL VI INSOLVENZ, UNVERFUGBARKEIT

Unbeschadet der Bestimmungen der ubrigen Artikel dieser Bedingungen wird die zwischen der anderen Vertragspartei und dem

Benutzer geschlossene Vereinbarung ohne gerichtliche Intervention, ohne eine Mahnung und ohne Erfordernis einer weiteren Benachrichtigung aufgelst, wenn die andere Vertragspartei fr insolvent erklrt wird, einen vorlufigen Zahlungsaufschub beantragt oder durch Pfndung, Zwangsverwaltung oder anderweitig die Verfgungsgewalt und/oder Handlungsbefugnis ber ihr Vermgen oder Teile davon verliert, es sei denn, der Insolvenzverwalter betrachtet die aus der Vereinbarung resultierenden Verpflichtungen als Teil der Insolvenzmasse.

ARTIKEL VII KOMPENSATION/AUFGERECHNUNG

Falls die andere Vertragspartei verzichtet auf andere gesetzliche Bestimmungen, es sei denn, eine Stornierung ist gemd dem folgenden Artikelabsatz vereinbart. Eine Stornierung durch die andere Vertragspartei ist nur mglich, wenn eine Entschdigung gemd Absatz 2 und Absatz 3 dieses Artikels gezahlt wird.

ARTIKEL VIII STORNIERUNG/AUFLSUNG

- Die andere Vertragspartei verzichtet auf andere gesetzliche Bestimmungen, es sei denn, eine Stornierung ist gemd dem folgenden Artikelabsatz vereinbart. Eine Stornierung durch die andere Vertragspartei ist nur mglich, wenn eine Entschdigung gemd Absatz 2 und Absatz 3 dieses Artikels gezahlt wird.
- Bei Stornierung mindestens 4 Monate vor dem Beginn der Veranstaltung schuldet die andere Vertragspartei eine Entschdigung in Hhe von 25% der Mietsumme.
- Bei Stornierung 4 Monate bis 1 Monat vor dem Beginn der Veranstaltung sind 50% der gesamten Standmiete an CNO-Expo zu zahlen. 100% der Mietsumme sind fllig, wenn die Teilnahme an der Messe nicht erfolgt oder die Stornierung weniger als 1 Monat vor Beginn der Veranstaltung erfolgt.
- Von CNO-Expo im Rahmen der Vermietung zusdtzlich entstandene Kosten (z.B. fr am Mietobjekt vorzunehmende Manahmen) gehen stets zusdtzlich zu den Stornokosten zu 100% zu Lasten der anderen Vertragspartei.
- Wenn die andere Vertragspartei daran gehindert ist, den von ihr gemieteten Raum zu nutzen oder ihren Stand vorzeitig abbaut oder vor dem Ende der Veranstaltung verlst, erfolgt keine Rckterstattung der im Voraus gezahlten Standmiete und Kosten. Die andere Vertragspartei bleibt fr die volle Standmiete und die Kosten haftbar und ist verantwortlich fr alle Schden, die dem Benutzer aufgrund der genannten Verhinderung entstehen, wie z.B. Kosten, die fr die Einrichtung des Standes entsprechend dem Charakter der Veranstaltung anfallen. Wenn die andere Vertragspartei ihren Stand vor Schlieung der Veranstaltung (ganz oder teilweise) abbaut, wird eine Strafe von 50% der Teilnahmegebrhr erhoben.

ARTIKEL IX HAFTUNG

- Der Nutzer ist verpflichtet, Standflche/-platz zur Verfugung zu stellen und die als notwendig erachteten Manahmen zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Ruhe sowie zum Schutz der auf der Veranstaltung befindlichen Gegenstnde zu treffen. Letztgenannte Objekte bleiben jedoch in der Verantwortung und auf eigenes Risiko der Vertragspartei und/oder des Eigentmers. CNO-Expo bernimmt keine Haftung fr Schden und/oder Verluste an Gegenstnden, die der Vertragspartei gehren und/oder sich unter ihrer Aufsicht befinden, einschlielich der Teilnehmerkarten, sowie fr Schden jeglicher Art, die dadurch entstehen knnen, sei es durch die Vertragspartei selbst, Dritte/ Besucher der Veranstaltung oder anderweitig entstandene (Betriebs-)Schden und/oder Folgeschden. Eine entsprechende Haftungsausschlussklausel gilt auch fr Handlungen und/oder Unterlassungen von Mitarbeitern des Nutzers und/oder von vom Nutzer beauftragten Dritten, whrend der Offnungszeiten der Veranstaltung oder darber hinaus, es sei denn, CNO-Expo und/oder deren Mitarbeiter und/oder die genannten Dritten handeln vorsdtzlich, grob fahrlssig oder nachlssig. Die Vertragspartei haftet fr alle Schden und stellt den Nutzer von jeder Forderung Dritter frei, einschlielich Besucher, die aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen ihrerseits, ihres Personals und/oder ihrer Bevollmchtigten entstehen, sowie aufgrund ihrer Einreichungen und/oder der von ihnen ausgestellten Gegenstnde usw. Unbeschadet der Bestimmungen in den ubrigen Artikeln dieser Bedingungen wird die Haftung des Nutzers - aus welchem Grund auch immer - auf die Hhe der Standmiete begrenzt. Die Erfllung der oben genannten Zahlungsverpflichtung gilt als einzige vollstndige Schadenregulierung.
- Ein Anspruch auf Schadensersatz besteht nur, wenn die Standmiete vollstndig beglichen wurde.

ARTIKEL X VERSICHERUNGEN

- Die Vertragspartei verpflichtet sich gegenber CNO-Expo, auf eigene Kosten und Gefahr eine Versicherung abzuschlien, die umfassenden Schutz gegen Schden wie Brand, Blitzschlag, Explosion, Sturm, Regen, Schnee und Schmelzwasser, unvorhergesehen aus Anlagen austretendes Wasser sowie die darauf angeschlossenen Gerate, Rauch- und RuBaustof, Einbruch, Diebstahl und Vandalismus bietet. Zudem ist die Vertragspartei verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung auf eigene Kosten und Gefahr abzuschlien. Die Versicherungssumme der umfassenden Schadensversicherung muss mindestens dem Gesamtbetrag der versicherten Summe entsprechen, der aus dem Wert der Gter und gegebenenfalls Dienstleistungen der betreffenden Vertragspartei besteht. Die Vertragspartei muss die gesetzliche Haftpflicht fr mindestens 1.134.450,54 Euro versichern. Die Versicherung muss spätestens zum Zeitpunkt des

Beginns der Anlieferungs- und Einrichtungsarbeiten in Kraft treten und enden, nachdem die vollstndige Rrumung des gemieteten Raums stattgefunden hat und alle Gter vom Gelnde des Veranstaltungsortes entfernt wurden.

- CNO-Expo ist jederzeit berechtigt, Einsicht in die Versicherungspolizen der Vertragspartei zu verlangen.
- Bei AuBenveranstaltungen (AuBenstnde) fallen Sturmschden, Regenschden und Diebstahl unter die Versicherungspflicht des Standbetreibers selbst.

ARTIKEL XI VERTRAGSVERLETZUNG/ VERZUG

- Falls die Erfllung der Verpflichtungen, zu denen CNO-Expo gemd des mit der Vertragspartei geschlossenen Vertrags verpflichtet ist, nicht mglich ist und dies auf unverschuldetes Nichterfllen auf Seiten der Vertragspartei und/oder der fr die Durchfhrung des Vertrags eingeschalteten Dritten/Lieferanten zurckzufhren ist, ist der Nutzer berechtigt, den zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag zu kndigen oder die Erfllung seiner Verpflichtung gegenber der Vertragspartei fr eine angemessene Frist aufzuschieben, ohne zur Zahlung einer Schadensersatzleistung verpflichtet zu sein.
- Als Umstnde, die als unverschuldetes Nichterfllen angesehen werden, gelten unter anderem Krieg, Unruhen, Mobilmachung, in- und ausländische Unruhen, staatliche Manahmen, Streiks und Ausschlusse durch Arbeiter oder die Drohung damit sowie hnliche Umstnde; Störung der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestehenden Verhhltnisse; Betriebsstörungen durch Brand, Unfall, Störungen in der Energieversorgung oder andere Ereignisse; Naturereignisse oder andere Umstnde, unabhngig davon, ob die Nichterfllung rechtzeitig durch den Nutzer, seine Lieferanten oder Dritte, die er fr die Durchfhrung der Verpflichtung eingeschaltet hat, erfolgt.

ARTIKEL XII ANWENDBARES RECHT/ ZUSTNDIGES GERICHT

- Falls die Erfllung der Verpflichtungen, zu denen CNO-Expo gemd des mit der Vertragspartei geschlossenen Vertrags verpflichtet ist, nicht mglich ist und dies auf unverschuldetes Nichterfllen auf Seiten der Vertragspartei und/oder der fr die Durchfhrung des Vertrags eingeschalteten Dritten/Lieferanten zurckzufhren ist, ist der Nutzer berechtigt, den zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag zu kndigen oder die Erfllung seiner Verpflichtung gegenber der Vertragspartei fr eine angemessene Frist aufzuschieben, ohne zur Zahlung einer Schadensersatzleistung verpflichtet zu sein.
- Als Umstnde, die als unverschuldetes Nichterfllen angesehen werden, gelten unter anderem Krieg, Unruhen, Mobilmachung, in- und ausländische Unruhen, staatliche Manahmen, Streiks und Ausschlusse durch Arbeiter oder die Drohung damit sowie hnliche Umstnde; Störung der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestehenden Verhhltnisse; Betriebsstörungen durch Brand, Unfall, Störungen in der Energieversorgung oder andere Ereignisse; Naturereignisse oder andere Umstnde, unabhngig davon, ob die Nichterfllung rechtzeitig durch den Nutzer, seine Lieferanten oder Dritte, die er fr die Durchfhrung der Verpflichtung eingeschaltet hat, erfolgt.

ARTIKEL XIII SCHLUSSBESTIMMUNG

- Der Nutzer sorgt fr die Aufrechterhaltung der Ordnung. Er regelt und beschrnkt gegebenenfalls die Offnung fr die Offentlichkeit und legt die Eintrittspreise fest. Die Vertragspartei und deren Personal/Bevollmchtigte sind verpflichtet, sich gemd den vom Nutzer erlassenen Bestimmungen und Anweisungen korrekt, ruhig und nicht anstndig zu verhalten. Der Nutzer behlt sich das Recht vor, jedem ohne Angabe von Grnden den Zutritt zu dem Gelnde und den Gebuden, in denen die Veranstaltung stattfindet, zu verweigern.
- In allen Fllen, in denen diese Bedingungen nicht vorsehen, entscheidet der Nutzer durch seine Geschftsleitung.

ARTIKEL XIV LIEFERANTEN

- Lieferanten sind verpflichtet, gemietete Materialien selbst gegen jegliche Unflle whrend des Aufbaus, der Messtage, des Abbaus und des Transports der Veranstaltung zu versichern. Schden an Dritten wie CNO-Expo oder Ausstellern mssen ebenfalls durch Lieferanten versichert sein, einschlielich aller gemieteten Transportmittel.
- Falls ein von CNO-Expo BV fr die Materiallieferung eingesetzter Lieferant aufgrund von Handlungen Dritter - auerhalb des Einflusbereichs von CNO-Expo BV - Schden erleidet, knnen diese Schden nicht von CNO-Expo BV geltend gemacht werden. Solche Schden (Schden an Materialien, Diebstahl von Materialien, Schden whrend des Transports und whrend der Aufbau- und Messtage) mssen vom Verursacher geltend gemacht werden. Die Beweislast liegt hierbei bei Lieferanten. CNO-Expo BV lehnt jegliche Haftung dafur ab.

ARTIKEL XV TIERE AUF DEM STAND

Das Ausstellen von Tieren auf dem Stand ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Organisation gestattet. Der Standinhaber muss hierfr einen schriftlichen Antrag bei der NRM-Veekommission einreichen. Die Einfuhr von Tieren aus dem Ausland ist in jedem Fall untersagt. Tiere aus den Niederlanden, die (mit Genehmigung der Organisation) fr eine Prsentation auf der Fachmesse eingefhrt werden, mssen denselben veterinrmedizinischen Anforderungen genugen wie die ausgestellten Tiere. Sollte sich vor oder whrend der Messe herausstellen, dass nicht die von der Organisation festgelegten Bedingungen erfllt sind, behlt sich die Organisation das Recht vor, die betreffenden Tiere von der Messe entfernen zu lassen. Etwaige Schden, die aus rechtswidrigem Verhalten der Vertragspartei in diesem Zusammenhang resultieren, werden der Vertragspartei angelastet.